ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 1971,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Rumänien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Herrenoberhemden der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(72/9/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die Regierungen der Benelux-Staaten mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften am 19. November 1971 eingereicht haben, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Rumänien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Herrenoberhemden der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Benelux-Staaten einerseits und den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Rumänien für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von den Benelux-Staaten gegenüber Rumänien getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzusetzen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 [1], insbesondere Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die Einfuhren von aus Rumänien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Herrenoberhemden der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 8. November 1971 liegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis zum 31. Dezember 1971 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

[1] Entscheidung 71/202/EWG, ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.